



BEITRAGSORDNUNG

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge (pro Beitragsjahr)

- | | |
|--|-------------|
| a. Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre sowie Studierende,
Schüler*innen und Auszubildende über 18 Jahre | 48,00 Euro |
| b. Erwachsene über 18 Jahre | 96,00 Euro |
| c. Familienmitgliedschaft
(inkl. aller im Haushalt lebenden Kinder bis 18 Jahre; unter Ehe fallen auch eingetragene Lebenspartnerschaften) | 120,00 Euro |
| d. Personen, die ALG II (Grundsicherung, auch „Aufstocker“) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten („Leistungsempfänger“) sowie deren Kinder (sofern beide Unterhaltsverpflichteten Leistungsempfänger sind), unabhängig vom Lebensalter,
pro Person | 24,00 Euro |
| e. Ehrenmitglieder | kostenlos |
1. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei die Höchstgrenze das Dreifache eines Jahresbeitrags beträgt.
 2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere solche, die die Höhe des Beitrages beeinflussen.
 4. Der Mitgliedsbeitrag wird, ausgenommen die Beiträge nach § 3. 6., durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Im Eintrittsjahr wird dieser anteilig nach vollen Zugehörigkeitsmonaten für das restliche Beitragsjahr (01.04 – 31.03.) berechnet. Die Abbuchung erfolgt dann einen Monat nach Vereinseintritt, danach turnusgemäß wie vorab genannt.
 5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen und nicht unter § 3 6. fallen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro jährlich erhoben.
 6. Schüler*innen, Auszubildende, Studierende und Leistungsempfänger*innen haben jeweils spätestens bis zum 15.05. und bis zum 15.11. eines jeden Jahres einen aktuellen Nachweis des jeweiligen Status unaufgefordert an den Kassenwart zu übersenden via Post oder E-Mail (Schülerausweis, Immatrikulationsbescheinigung, Leistungsbescheid). Wird diese Frist nicht gewahrt oder aber kein Nachweis erbracht, ändert sich die Mitgliedschaft der betroffenen Personen umgehend bis auf weiteres in den jeweiligen Regelgebührenmitgliedschaft.

7. Die Jahresbeiträge der unter § 3 6. genannten Beitragsgruppen werden jeweils hälftig zum 31.05. und zum 30.11. vom Girokonto abgebucht oder aber, sofern die Personen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, von diesen auf das Beitragskonto des Vereins entrichtet. In diesen Fällen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr pro betroffenes Mitglied in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE24 5905 0101 0067 1548 23
BIC: SAKSDE55XXX

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Mountainbikeverein Saarbrücken e.V., 02.05.2022